

Satzung

der Bahnhofsgenossenschaft Dübener Heide eG

§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet **Bahnhofsgenossenschaft Dübener Heide eG**.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in **Bad Schmiedeberg**.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die **Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft** der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere
 - die Erbringung von Dienstleistungen, Gartengestaltung und Gartenpflegearbeiten
 - die Nutzung und der Erhalt historischer Bahnhöfe und Bahnanlagen, historischer Schienen- und Nutzfahrzeuge
 - der Erhalt und die Pflege der an Bahnstrecken und Bahnhöfe befindlicher Gärten und Baumalleen nach ökologischen und gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten
 - die Förderung von Kunst, Kultur und Handwerk
 - Weiterbildung junger Menschen
 - Schaffung sozialverträglichen Wohnraumes
 - Vermietung des Wohnraumes
 - Förderung des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Kulturen und Religionen.
- (5) Die Genossenschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Zweck und dem Gegenstand sowie dem Vorteil der Genossenschaft dienen. Sie kann zu diesem Zweck Zweigniederlassungen gründen, Unternehmen erwerben und sich an Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische PersonenDie Mitglieder müssen mit dem Zweck und dem Gegenstand der Genossenschaft verbunden sein.
- (2) Personen, die einer rassistischen, frauenfeindlichen, nationalsozialistischen, fundamental menschenverachtenden Ideologie anhängen oder diese unterstützen, sowie Rüstungsbetriebe und Umwelt und Ressourcen zerstörende Personen können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- b) Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme als Mitglied.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod eines Mitgliedes,
- d) Auflösung einer juristischen Person,
- e) Ausschluss.

§ 4 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteil(e) seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren kündigen.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuschcheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Ausscheiden durch Tod eines Mitgliedes

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7 Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person

Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Bevollmächtigter sein.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens sowie im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen, insbesondere die Rücklagen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist 6 Monate nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft zur Auszahlung fällig, jedoch nicht vor Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen oder eine Abschrift der Niederschrift zu erhalten,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
- d) Angebotsunterlagen, Preise, Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 14) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten bzw. vom Vorstand geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Dieser vertritt die Genossenschaft jeweils allein. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit ist unbefristet.
- (3) Der Dienstvertrag des Vorstandsmitgliedes wird von dem Bevollmächtigten mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen und beendet.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung in den nach Gesetz oder dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Für gleichartige Geschäfte kann die Zustimmung generell erteilt werden.

- (5) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitgliedes der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und zum Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 14 Bevollmächtigter

Bevollmächtigter

- 1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- 2) Die Generalversammlung wählt einen Bevollmächtigten und bestimmt dessen Amtszeit.
- 3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen, ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
 - b. Vollzug der Kündigung von Vorstandsmitgliedern nach Beschluss der Generalversammlung,
 - c. Vertretung bei Prozessen der Genossenschaft gegen im Amt befindlichen oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern,
 - d. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten anlässlich der genossenschaftlichen Prüfung durch den Prüfungsverband gem. § 57 Abs. 5 GenG,
 - e. Kenntnisnahme des Prüfungsberichts,
 - f. Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes über die Verwendung der anderen Ergebnismittel gem. § 33,

§ 15 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 €.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort und in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil fort nach Eintragung in die Mitgliederliste 10 %, der Rest in monatlichen Raten von 50 € einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.
- (7) Die Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.

§ 16 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses solange die Rücklage 15.000 € nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 17 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zugewiesen werden. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 18 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss soll mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

§ 19 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen oder einer anderen Ergebnisrücklage zugeführt oder zu

anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 20 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die anderen Rücklagen oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 21 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 22 Bekanntmachungen, Gerichtsstand

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Halle, d. 3. 9. 2016 Michael Weber
Johann Klein
H. Klein